

§ 30 TGHKG 2013 Technische Dokumentation

TGHKG 2013 - Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.12.2022

(1) Kleinf Feuerungen ist eine technische Dokumentation in deutscher Sprache beizugeben. Diese hat zu enthalten:

- a) die Betriebsvorschriften,
- b) die Art des Nachweises der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade unter Anführung der benannten Stelle, die nach § 27 Abs. 1 den Prüfbericht erstellt oder nach § 28 die Baumusterprüfung durchgeführt hat, sowie die Nummer und das Datum des Prüfberichtes bzw. des Konformitätsnachweises,
- c) die Emissionswerte und Wirkungsgrade,
- d) bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen gegebenenfalls den Hinweis, dass diese nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden dürfen,
- e) bei Bauteilen von Kleinf Feuerungen die Bezeichnung der Brenner oder Kessel, mit denen sie unter Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade kombiniert werden können.

(2) Der Betreiber der Kleinf Feuerung hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes der Anlage aufzubewahren.

In Kraft seit 17.01.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at